

# LVM-Privat-Rente*Plus*

## Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung in flexibler Höhe als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Sie sind als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. In den nachfolgenden Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir auf Grund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in den steuerlichen Hinweisen. Alle Zahlungen, die Sie selbst auf den Versicherungsvertrag leisten, bezeichnen wir im Folgenden als Beiträge. Daneben werden Ihrem Vertrag staatliche Zulagen zugeführt, wenn die hierfür gesetzlich geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

### Inhaltsverzeichnis

- |   |  |
|---|--|
| § 1 Welche Leistungen erbringen wir?  | § 11 Wer erhält die Versicherungsleistung?   |
| § 2 Wie sind Sie an unseren Gewinnen beteiligt?   | § 12 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?   |
| § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?   | § 13 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?   |
| § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?  | § 14 Welche Beträge entnehmen wir Ihrem Kapital zur Deckung unserer Kosten?  |
| § 5 Was geschieht, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig oder einen Beitrag nicht zahlen? | § 15 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?   |
| § 6 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?   | § 16 Wo ist der Gerichtsstand?   |
| § 7 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?   | § 17 Wann können diese Bedingungen geändert werden, was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen und wann kann die Versicherungsleistung verweigert werden? |
| § 8 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?   | § 18 Hat das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz Vorrang vor unseren Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie sonstigen Vereinbarungen?             |
| § 9 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?      |  |
| § 10 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?  |  |

### § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die aus dem in Ihrem Vertrag zur Verfügung stehenden Kapital berechnete Rente lebenslänglich in gleich bleibender Höhe jeweils zum Ersten eines Monats. Falls die Rente weniger als 50 Euro beträgt, sind wir berechtigt, bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zum 1. des siebten Monats zusammenzufassen. Wir sind darüber hinaus berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abzufinden.

Sie können jedoch auch mit einer Frist von 3 Monaten einen früheren als den vereinbarten Rentenbeginn beantragen. In diesem Fall wird eine verminderte Rente fällig, die erstmals zu dem beantragten Termin gezahlt wird, sofern Sie diesen Termin erleben. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres.

Der Zeitpunkt, an dem die Rente erstmals gezahlt wird, wird als tatsächlicher Rentenbeginn oder als Beginn der Auszahlungsphase bezeichnet.

Der vereinbarte Rentenbeginn und der Termin, zu dem Sie erstmals die Rentenzahlung für die dann verminderte Rente beantragen können, sind im Versicherungsschein angegeben.

Zu Beginn der Auszahlungsphase zahlen wir Ihnen einmalig bis zu 30 % des zu diesem Termin zur Verfügung stehenden Kapitals aus, wenn Sie dies wünschen. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen. Die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Gewinnanteile ist zulässig und bedarf einer Vereinbarung bei Rentenbeginn.

(2) Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart und erleben Sie den vereinbarten oder den gegebenenfalls gemäß Absatz 1 beantragten früheren Rentenbeginn, zah-

len wir die Rente vom tatsächlichen Rentenbeginn an mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben.

(3) Die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der in § 14 Abs. 2 dargestellten Kosten für Abschluss und Vertrieb sowie für die Verwaltung werden exponentiell taggenau mit dem tariflichen Garantiezins von 0,9 % p.a. verzinst und bilden einschließlich dieser Verzinsung das Deckungskapital Ihrer Versicherung. Das Deckungskapital ist Teil des gebildeten Kapitals im Sinne des § 2a Nr. 1 Buchstabe b AltZertG und wird im Rahmen der in § 14 Abs. 3 Buchstabe a vereinbarten Regelungen zur Deckung unserer Verwaltungskosten herangezogen. Das zum vereinbarten Rentenbeginn vorhandene Deckungskapital rechnen wir gemäß dem tariflichen Rentenfaktor in einen Rentenbetrag um. Der Rentenfaktor gibt an, welche monatliche Rente sich je

10.000 Euro Kapital ergibt. Beantragen Sie einen früheren Rentenbeginn gemäß Absatz 1, ergibt sich der von uns zu zahlende Rentenbetrag aus dem dann vorhandenen Deckungskapital und dem für diesen Zeitpunkt geltenden Rentenfaktor.

(4) Der tarifliche Garantiezins, die Kosten und die Rentenfaktoren sind im Versicherungsschein sowie in dem Ihnen vor Vertragsschluss überreichten Produktinformationsblatt genannt.

(5) Sterben Sie vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir das bis zum Eintritt des Todesfalles vorhandene Deckungskapital.

(6) Wir garantieren, dass zum Rentenzahlungsbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) mindestens die bis dahin gezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die vereinbarten Leistungen zur Verfügung stehen. Für die Höhe der Beitragszusage ist der tatsächlich erhaltene Beitrag maßgeblich. Dies gilt auch für den Fall, dass das zur Verfügung stehende Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase auf einen anderen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 AltZertG übertragen wird (§ 8 Abs. 6). Sofern Sie gemäß § 7 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich diese Garantie entsprechend.

## § 2 Wie sind Sie an unseren Gewinnen beteiligt?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Gewinnen und Bewertungsreserven. Die Gewinne werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

### (1) Grundsätze und Maßstäbe für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Die Gewinne stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen

vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, MindZV), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Gewinne entstehen dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Gewinnen werden die Versicherungsnehmer nach der genannten Verordnung angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 90% (§ 7 MindZV) und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50% (§ 8 MindZV).

### Die Höhe der künftigen Gewinnbeteiligung kann nicht garantiert werden!

Die Höhe der Gewinnbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragslaufzeit – nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes. Aber auch die Entwicklung der Langlebigkeit und der Kosten sind von Bedeutung. Die absolute Höhe der künftigen Gewinnbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

Falls uns ein gesetzliches Recht zur Reduzierung der Gewinnbeteiligung zustehen sollte, wird dieses Recht durch die Regelungen des Versicherungsvertrags nicht eingeschränkt.

(b) Bewertungsreserven sind immer dann vorhanden, wenn der Marktwert einer Kapitalanlage über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlage am jeweiligen Zeitpunkt zu bilanzieren wäre. Wenn der Marktwert einer Kapitalanlage sinkt, können auch

negative Bewertungsreserven (stille Lasten) entstehen.

Die Grundsätze zur Verwendung von Bewertungsreserven sind gesetzlich festgelegt (§ 139 Abs. 3 und 4 VAG). Demnach können wir einen bestimmten Anteil der Bewertungsreserven zur Sicherung zukünftig zu erfüllender Zinsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern reservieren. Die verbleibenden Bewertungsreserven werden den einzelnen Versicherungsverträgen anteilig zugeordnet. Diese Zuordnung richtet sich nach dem in Absatz 7.2.3 der "Informationen zur Gewinnermittlung und Gewinnbeteiligung der LVM-Privat-RentePlus" beschriebenen Verfahren.

(c) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Gewinn bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt. Gewinnverbände bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Gewinns für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gewinnverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang die Gewinnverbände jeweils zur Entstehung der Gewinne beigetragen haben. Wir legen die Gewinnanteilsätze jeweils für einen bestimmten Zeitraum im Voraus fest und veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

### (2) Grundsätze und Maßstäbe für die Gewinnbeteiligung Ihres Vertrags

(a) Ihre Versicherung ist wie folgt einem Gewinnverband und einer Bestandsgruppe zugeordnet:

Rentenversicherung	Gewinnverband	Bestandsgruppe
R3k-Tarife	Renten 2017 R3k	117
Q3k-Tarife	Renten 2017 Q3k	126
O3k-Tarife	Renten 2017 O3k	126
P3k-Tarife	Renten 2017 P3k	126

In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Gewinnanteile.

(b) Alle Versicherungen erhalten vor dem tatsächlichen Rentenbeginn am Ende eines Monats, erstmals zum Ende des ersten Monats, einen Zinsgewinnanteil.

Außerdem wird nach Zurücklegen einer Wartezeit bei Tod der versicherten Person oder bei Kündigung, spätestens jedoch bei Erleben des Ersten des Monats nach Vollendung des 62. Lebensjahres, ein Schlussgewinnanteil fällig, wenn bereits ein laufender Gewinnanteil zu gewähren war.

Die monatlichen Zinsgewinnanteile und der einmalig fällige Schlussgewinnanteil werden dem Gewinnkapital gutgeschrieben. Außerdem führen wir dem Gewinnkapital monatlich einen Ansammlungsgewinnanteil zu, der in Prozent des Gewinnkapitals festgelegt wird.

Vor dem tatsächlichen Rentenbeginn wird das Gewinnkapital im Rahmen der in § 14 vereinbarten Regelungen zur Deckung unserer Verwaltungskosten herangezogen. Zum tatsächlichen Rentenbeginn rechnen wir das Gewinnkapital mit dem dann gültigen Rentenfaktor gemäß der Sterbetafel und dem Rechnungszins, welche dann für die Berechnung der Deckungsrückstellung in dem Gewinnverband, dem Ihr Vertrag angehört, maßgeblich sind, in einen zusätzlichen Rentenbetrag um. Für das Gewinnkapital gelten also nicht die tariflichen Rentenfaktoren gemäß § 1 Abs. 3. Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags wird das Gewinnkapital ausgezahlt.

Bei Vertragsabschluss können Sie beantragen, dass die monatlichen Zinsgewinnanteile und der einmalig fällig werdende Schlussgewinnanteil nicht zur Bildung eines Gewinnkapitals verwendet, sondern in Fonds der LVM-Fonds-Familie angelegt werden. Das Fondskapital wird ebenfalls im Rahmen der in § 14 vereinbarten Regelungen zur Deckung unserer Verwaltungskosten herangezogen. Nähere Einzelheiten zu dieser Fondsanlage regeln die „Ergänzenden Bestimmungen zur

Gewinnbeteiligung im Falle der Anlage der Gewinnanteile der LVM-Privat-Rente*Plus* in Fonds der LVM-Fonds-Familie“.

Wenn der Versicherungsvertrag vorzeitig beendet wird oder wenn an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung gezahlt wird, zahlen wir auch das Gewinnkapital aus.

Wir ermitteln monatlich die Höhe der Bewertungsreserven und ordnen sie den einzelnen Versicherungsverträgen rechnerisch zu, soweit sie nicht zur Sicherung zukünftiger Zinsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern reserviert worden sind (vgl. § 2 Abs. 1 b). Bei Beendigung des Versicherungsvertrags, spätestens zum tatsächlichen Rentenbeginn, wird die Hälfte des für diesen Termin zuzuordnenden Betrages zusammen mit der Versicherungsleistung ausgezahlt bzw. zur Erhöhung der Rente verwendet.

Die während der Rentenzahlungszeit anfallenden Gewinnanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden zur Erhöhung der Rente verwendet. Aus ihnen wird je nach Vereinbarung entweder eine gewinnabhängige Zusatzrente oder eine gewinnabhängige Rentenerhöhung gebildet. Weil die Höhe der Bewertungsreserven starken Schwankungen unterliegt, ist während der Rentenzahlungszeit eine jährliche Veränderung der Gewinnbeteiligung wahrscheinlich.

Im Falle der gewinnabhängigen Zusatzrente führt eine Senkung der Gewinnbeteiligung zu einer Reduzierung der Zusatzrente.

Im Falle der gewinnabhängigen Rentenerhöhung führt eine Senkung der Gewinnbeteiligung zu geringeren jährlichen Rentenerhöhungen in der Zukunft. Stehen keine Gewinnanteile zur Verfügung, so entfallen die jährlichen Rentenerhöhungen vollständig. Die über die einmal zugeteilten Gewinnanteile erreichte Höhe der Rente ist für die Zukunft garantiert.

Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise finden Sie in den "Informationen zur Gewinnermittlung und Gewinnbe-

teilung der LVM-Privat-Rente*Plus*".

### **§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

### **§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?**

(1) Die laufend zu zahlenden Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Darüber hinaus können Sie Beiträge innerhalb eines Kalenderjahres zu beliebigen Zeitpunkten zahlen. Die Höhe dieser laufend oder beliebig zu zahlenden Beiträge darf jedoch unabhängig von staatlichen Zulagen 10 Euro je Zahlung und 60 Euro im Kalenderjahr nicht unterschreiten. Die Garantie gemäß § 1 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

(3) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(4) Sie können im Kalenderjahr maximal Beiträge in Höhe von 2.100 Euro zahlen. Wollen Sie mehr zahlen, müssen wir unsere Zustimmung gesondert erklären.

### **§ 5 Was geschieht, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig oder einen Beitrag nicht zahlen?**

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Einlösungsbeitrags genügt es, wenn

Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstermin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(3) Wenn Sie im Kalenderjahr keine Beiträge zahlen, ruht die Versicherung (siehe § 6).

#### **§ 6 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?**

Sie können Ihre Versicherung vor dem tatsächlichen Rentenbeginn jederzeit ruhen lassen (Beitragsfreistellung).

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten gemäß § 14 finanziert werden. Nähere Angaben zur beitragsfreien Rente und zu ihrer Höhe können Sie unserem jährlichen Informationsschreiben entnehmen.

Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen.

Die Garantie gemäß § 1 Abs. 6 gilt entsprechend.

#### **§ 7 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?**

(1) Sie können bis zum Beginn der tatsächlichen Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital teilweise oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne

des § 92a des Einkommensteuergesetzes ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zu einem Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Die Garantie gemäß § 1 Abs. 6 (Beitragserhaltungsgarantie) verringert sich entsprechend dem Verhältnis zwischen dem ausgezahlten Altersvorsorge-Eigenheimbetrag und dem Wert des gebildeten Kapitals zum Zeitpunkt der Entnahme. Im Fall einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die verminderte Beitragserhaltungsgarantie erhöht sich wieder mit jeder Rückzahlung um den Betrag der jeweiligen Rückzahlung. Durch die vollständige Entnahme des Kapitals endet der Altersvorsorgevertrag bei uns. Eine Rückzahlung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Nähere Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den steuerlichen Hinweisen.

Soweit entnommenes Gewinnkapital bzw. Fondskapital zurückgezahlt wird, gelten hierfür nicht die tariflichen Rentenfaktoren gemäß § 1 Abs. 3.

(2) Im Falle der Kapitalentnahme nehmen wir gemäß § 14 Abs. 5 Buchstabe c einen Abzug vom gebildeten Kapital vor.

(3) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den steuerlichen Hinweisen.

#### **§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?**

##### **Kündigung des Vertrages zur Auszahlung des Rückkaufswertes**

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres in Textform kündigen.

(2) Nach § 169 VVG haben wir den Rückkaufswert, gekürzt um einen Stornoabzug gemäß § 14 Abs. 5 Buchstabe a, zu erstatten. Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zu dem nach Abs. 1 zutreffenden Zeitpunkt berechnete Deckungskapital der Versicherung (vgl. § 1 Abs. 3).

Um die bei vorzeitiger Beendigung von Lebens- und Rentenversicherungen fällig werdenden Auszahlungen leisten zu können, müssen wir jederzeit verfügbares Kapital bereit halten. Weil dieses Kapital im Vergleich zu unseren sonstigen Kapitalanlagen nur einen geringen Ertrag erwirtschaftet, werden das Kapitalanlageergebnis und damit die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer gemindert. Um dies teilweise auszugleichen, behalten wir im Kündigungsfall einmalig einen Stornoabzug gemäß § 14 Abs. 5 Buchstabe a ein.

Sofern Sie gemäß § 7 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung berücksichtigt.

(3) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 2 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschießen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(4) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden und der in Absatz 2 erwähnte Abzug erfolgt. Nähere Angaben zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie unseren jährlichen Informationsschreiben entnehmen.

##### **Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag**

(5) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zum Beginn der Auszahlungsphase in Textform kündigen, um das gebildete Kapital nach Abzug von anlassbezogenen Kosten gemäß § 14 Abs. 5 Buchstabe b auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr mög-

lich.

Das gebildete Kapital entspricht dem Deckungskapital (§ 1 Abs. 3) zuzüglich dem Gewinnkapital (§ 2 Abs. 2b). Außerdem erhöht sich der Übertragungswert ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 2b zugeteilten Bewertungsreserven. Sofern Sie gemäß § 7 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt.

Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden und die Kosten für die Übertragung gemäß § 14 Abs. 5 abgezogen werden. Nähere Angaben zum gebildeten Kapital und seiner Höhe können Sie unseren jährlichen Informationsschreiben entnehmen.

(6) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

### **§ 9 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?**

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir als Vomhundertsatz von den Beiträgen und den uns zugeflossenen staatlichen Zulagen ab. Nähere Informationen zu den einzelnen Kostenarten enthält § 14.

### **§ 10 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?**

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Der Todesfall ist uns unverzüglich

anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

### **§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistung?**

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir sie an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in Textform angezeigt worden sind.

(2) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte wie z.B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.

### **§ 12 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**

(1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach

Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

Notwendige Informationen in diesem Sinne sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht
- der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der Steuerpflicht des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen beispielsweise die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

### **§ 13 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?**

Wir informieren Sie gemäß § 7a AltZertG jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
  - die Höhe des gebildeten Kapitals,
  - die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten,
  - die erwirtschafteten Erträge
- sowie bis zum Beginn der Auszahlungsphase
- über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital.

Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale

und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

#### **§ 14 Welche Beträge entnehmen wir Ihrem Kapital zur Deckung unserer Kosten?**

(1) Durch den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese Kosten sind von den Versicherungsnehmern zu tragen. Der größte Teil dieser Kosten ist bereits nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt. Soweit wir Dienstleistungen erbringen, die über die gewöhnliche Beratung und Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, dürfen wir Ihnen zur Deckung der dadurch verursachten Kosten nach Maßgabe von Absatz 5 einen gesonderten Betrag in Rechnung stellen.

(2) Zur Deckung unserer Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir gemäß § 2a Nr. 1 Buchstabe d AltZertG einen bestimmten Prozentsatz von jeder Beitragszahlung und von jeder uns zugeflossenen staatlichen Zulage ab. Darüber hinaus ziehen wir auch zur Deckung von Verwaltungskosten einen bestimmten Prozentsatz von jeder Beitragszahlung und von jeder uns zugeflossenen staatlichen Zulage ab. Wir legen diese Prozentsätze im Rahmen der Tarifikalkulation fest und teilen sie Ihnen im Produktinformationsblatt mit.

Falls wir eine bereits zugeflossene staatliche Zulage später wieder zurückzahlen müssen, erstatten wir den von dieser staatlichen Zulage ursprünglich abgezogenen Betrag, indem wir ihn Ihrem Deckungskapital zuführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn alle staatlichen Zulagen zurückgezahlt werden müssen, weil das zur Altersvorsorge angesammelte Kapital zu anderen als zu den begünstigten Zwecken ausgezahlt wird (z.B. Auszahlung nicht als lebenslange Rente oder Auszahlung nicht für den Erwerb oder die Herstellung einer zu Wohnzwecken selbst genutzten Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens).

(3) Zur Deckung unserer Verwaltungskosten entnehmen wir gemäß § 2a Nr. 1 Buchstabe b AltZertG regelmäßig einen bestimmten Prozentsatz aus dem gebil-

deten Kapital. Wir legen den Prozentsatz, den wir dem gebildeten Kapital innerhalb eines Jahres höchstens entnehmen, im Rahmen der Tarifikalkulation fest und teilen Ihnen diesen auch in Ihrem Produktinformationsblatt mit. Das gebildete Kapital setzt sich regelmäßig zusammen aus dem Deckungskapital und dem Gewinnkapital. Falls Sie eine Anlage der Gewinnanteile in Fonds der LVM-Fonds-Familie beantragt haben, fällt auch das Fondskapital in das gebildete Kapital. Die Entnahme teilen wir wie folgt auf:

a) Wir berechnen am Ende eines jeden Monats vor dem tatsächlichen Rentenbeginn einen Geldbetrag von einem Zwölftel des im Produktinformationsblatt genannten Prozentsatzes bezogen auf das Deckungskapital. Maßgeblich ist hierfür der Stand des Deckungskapitals am Ende des jeweiligen Vormonats. Von dem so berechneten Betrag entnehmen wir mindestens die Hälfte dem Deckungskapital und den Rest dem Gewinnkapital. Falls die Gewinnanteile in Fonds der LVM-Fonds-Familie angelegt werden, entnehmen wir den auf das Gewinnkapital entfallenden Betrag aus diesen Fonds.

Trotz dieser Entnahme wächst das Deckungskapital durch die Zuführung der vertraglich vereinbarten Zinsen von Monat zu Monat an. Die Höhe dieser Entnahme aus dem Gewinnkapital bzw. aus dem Fondskapital ist zudem begrenzt auf die Höhe des gemäß § 2 gleichzeitig mit der Entnahme zuzuführenden Zinsgewinnanteils.

b) Wir berechnen am Ende eines jeden Monats vor dem tatsächlichen Rentenbeginn einen Geldbetrag von einem Zwölftel des im Produktinformationsblatt genannten Prozentsatzes bezogen auf das Gewinnkapital (maßgeblich ist hierfür der Stand des Gewinnkapitals am Ende des jeweiligen Vormonats) und entnehmen den so berechneten Betrag aus dem Gewinnkapital. Die Höhe dieser Entnahme ist begrenzt auf die Höhe des gemäß § 2 gleichzeitig mit der Entnahme zuzuführenden Ansammlungsgewinnanteils, so dass das Gewinnkapital trotz dieser Entnahme nicht sinkt.

c) Falls Sie eine Anlage der Gewinnanteile in Fonds der LVM-Fonds-Familie beantragt haben, berechnen wir am Ende eines jeden Monats vor dem tatsächlichen Rentenbeginn einen Geldbetrag von einem Zwölftel des im Produktinformationsblatt genannten Prozentsatzes bezogen auf das Fondskapital (maßgeblich ist hierfür der Stand des Fondskapitals am Ende des jeweiligen Vormonats) und entnehmen den so berechneten Betrag aus dem Fondskapital. Die Entnahme erfolgt durch einen Verkauf von Fondsanteilen.

d) Falls Sie eine Anlage der Gewinnanteile in Fonds der LVM-Fonds-Familie beantragt haben, tragen Sie darüber hinaus Verwaltungskosten, die bei der Gesellschaft entstehen, die den jeweiligen Fonds verwaltet. Die dort entstehenden Kosten sind Teil der Verwaltungskosten, deren maximale Höhe Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen können.

(4) Zur Deckung unserer Verwaltungskosten ziehen wir gemäß § 2a Nr. 1 Buchstabe f AltZertG einen bestimmten Prozentsatz von jeder gezahlten Leistung ab.

(5) Wenn wir Dienstleistungen erbringen, die über die gewöhnliche Beratung und Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, dürfen wir Ihnen die folgenden anlassbezogenen Kosten gemäß § 2a Satz 1 Nr. 2 AltZertG gesondert in Rechnung stellen.

a) Falls Sie Ihren Vertrag kündigen, nehmen wir gemäß § 2a Nr. 2 Buchstabe a AltZertG und § 169 Abs. 5 VVG einen Abzug vom Deckungskapital vor (Stornoabzug). Dieser Abzug beträgt 2 % des Deckungskapitals. Er entfällt, wenn die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat.

b) Falls Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen, ziehen wir gemäß § 2a Nr. 2 Buchstabe a AltZertG zur Deckung unserer Kosten anstelle des unter Buchstabe a) dargestellten Stornoabzugs den Betrag von 100 Euro vom Deckungskapital ab. Wenn Sie auf diesen bei der LVM Lebensversicherungs-AG bestehenden Vertrag mit unserer gesondert zu erklärenden Zustimmung Kapital übertragen lassen, das

in einem bei einem anderen Anbieter bestehenden Altersvorsorgevertrag gebildet worden ist, ziehen wir von dem übertragenen Kapital weder die oben genannten 100 Euro noch die in Absatz 2 genannten Prozentsätze ab.

- c) Falls Sie Ihrem Vertrag das gebildete Kapital teilweise oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG entnehmen, ziehen wir gemäß § 2a Nr. 2 Buchstabe b AltZertG zur Deckung unserer Kosten den Betrag von 100 Euro vom Deckungskapital ab. Einen Stornoabzug erheben wir in diesem Fall auch dann nicht, wenn die Rentenversicherung durch die vollständige Kapitalentnahme erlischt.
- d) Durch die Durchführung eines Versorgungsausgleichsverfahrens können weitere Kosten entstehen, zu deren Deckung wir dem gebildeten Kapital gemäß § 2a Nr. 2 Buchstabe c AltZertG weitere Beträge entnehmen können. Die Höhe dieser Kosten wird in unserer Teilungsordnung zu privaten Lebens- und Rentenversicherungen bestimmt, welche nicht Bestandteil dieser Rentenversicherung ist und jederzeit geändert werden kann.
- (6) Über die Absätze (1) bis (5) hinaus belasten wir Ihren Vertrag nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist. So stellen wir Ihnen bei Rückläufern im Lastschriftverfahren gemäß § 280 Abs. 1 BGB die uns vom Bankinstitut auferlegten Gebühren in Rechnung, wenn Sie den jeweiligen Lastschrift-Rückläufer zu vertreten haben. Das gleiche gilt, wenn uns im Zusammenhang mit der Überweisung von Versicherungsleistungen von einem Bankinstitut Gebühren auferlegt werden.

### **§ 15 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### **§ 16 Wo ist der Gerichtsstand?**

(1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das

Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, an dem für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Gericht geltend machen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

### **§ 17 Wann können diese Bedingungen geändert werden, was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen und wann kann die Versicherungsleistung verweigert werden?**

(1) Falls einzelne Bestimmungen der Versicherungsbedingungen durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt werden, sind wir gemäß § 164 VVG berechtigt, diese Bestimmungen durch eine neue Regelung zu ersetzen, wenn

- dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder
- das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt.

Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem wir Sie über die Bedingungenanpassung und die hierfür maßgeblichen Gründe informiert haben, Vertragsbestandteil.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

### **Zahlungsverbot**

(3) Wir zahlen eine Versicherungsleistung nicht aus, solange uns die Auszahlung an einen bestimmten Leistungsempfänger aufgrund einer deutschen gesetzlichen Bestimmung oder einer EU-Verordnung untersagt ist.

### **§ 18 Hat das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz Vorrang vor unseren Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie sonstigen Vereinbarungen?**

Ihr Antrag und die dort beigefügten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die sonstigen ausgehändigten Verbraucherinformationen sind Bestandteil des Vertrages, soweit sie den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrags maßgeblichen Fassung nicht widersprechen.

# Besondere Bedingungen für die Rentenversicherung im Sinne des AltZertG mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen

## **§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?**

(1) Wenn nichts anderes vereinbart ist, erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung jeweils im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten in den alten Bundesländern, mindestens jedoch jährlich um 5 %. Davon abweichend kann bei Vertragsabschluss vereinbart werden, dass der Beitrag für diese Versicherung jährlich um einen fest vereinbarten Prozentsatz steigt.

(2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen.

(3) Die Erhöhungen erfolgen bis zum Rentenzahlungsbeginn.

(4) Der Beitrag erhöht sich maximal auf 2.100 Euro im Kalenderjahr (vgl. § 4 Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen). Wollen Sie mehr zahlen, müssen wir unsere Zustimmung gesondert erklären.

## **§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?**

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung.

## **§ 3 Wie wird der erhöhte Beitrag verwendet?**

Der erhöhte Beitrag wird nach Abzug der Kosten (§ 14 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen) mit dem tariflichen Garantiezins von 0,9 % p.a. verzinst und erhöht damit das Deckungskapital Ihrer Versicherung.

## **§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?**

Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die erhöhten Versicherungsleistungen.

## **§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?**

Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.



# Vorsorge nach dem Altersvermögensgesetz

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Förderzulagen nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) zu erhalten?

Damit Sie für Ihren Vertrag auch die Förderzulagen nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten, muss der Vertrag nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifiziert sein und gewisse Voraussetzungen erfüllen. Diese sind u. a., dass

- vom Versicherungsnehmer eigene Beiträge zu zahlen sind,
- Leistungen zur Altersversorgung nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres ausgezahlt werden,
- bei Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen,
- die Auszahlung in Form einer lebenslangen Leibrente oder in Form eines Auszahlungsplanes erfolgen muss und
- Sie jährlich über den Stand Ihres Vertrages informiert werden.

## Welche Informationen erhalten Sie vor Antragstellung?

Bevor Sie den Antrag jetzt ausfüllen, informieren wir Sie über die Zertifizierungsdaten:

### LVM-Privat-RentePlus

- Zertifizierungsnummer: 000 160
- Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist: 1. 1. 2002

### Zertifizierungsstelle

ist das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn.

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a EStG steuerlich förderungswürdig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Weiterhin informieren wir Sie über:

- die Höhe und zeitliche Verteilung der von Ihnen zu tragenden Abschluss- und

Vertriebskosten,

- die Höhe und zeitliche Verteilung der von Ihnen zu tragenden Verwaltungskosten,
- die Höhe der Kosten, die Ihnen im Falle eines Wechsels in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehen,
- die Höhe der Kosten, die Ihnen entstehen, falls Sie Ihrem Vertrag das gebildete Kapital teilweise oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG entnehmen,
- die Höhe der Kosten, die Ihnen entstehen, falls Sie Ihren Vertrag kündigen und sich das gebildete Kapital auszahlen lassen,
- das Guthaben, das Ihnen bei Zahlung gleich bleibender Beiträge am jeweiligen Jahresende über den Zeitraum von 10 Jahren, maximal bis zum Beginn der Auszahlungsphase, zur Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter zustünde, und die Summe der bis dahin insgesamt gezahlten gleich bleibenden Beiträge,
- die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Anlagenportfolios sowie über das Risikopotenzial und darüber, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt werden, und
- die Einwilligung zur Übermittlung bestimmter Daten für Beamte, Besoldungsempfänger, Richter, Soldaten und ähnliche Personen als Voraussetzung der Förderberechtigung für diesen Personenkreis.

Sie finden diese Informationen in den Verbraucherinformationen bzw. in unserem Vorschlag.

## Wie ist der Vertrag, den Sie jetzt beantragen, gestaltet?

Ihre LVM-Privat-RentePlus sichert Ihnen eine lebenslange Rente ab dem vereinbarten Rentenbeginn, die sich danach durch Gewinnanteile jährlich weiter

erhöhen kann. Hierzu entrichten Sie eigene Beiträge, darüber hinaus werden Ihrem Vertrag aber auch staatliche Zulagen zugeführt, wenn die hierfür gesetzlich geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese Beiträge und staatlichen Zulagen werden – jeweils nach Abzug der in § 14 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbarten Kosten – exponentiell taggenau mit 0,9 Prozent p. a. verzinst. Somit ist bei Rentenbeginn ein Kapital vorhanden, welches mindestens den eingezahlten Beiträgen und den uns zugeflossenen staatlichen Zulagen entspricht.

Auf Wunsch können Sie vereinbaren, dass die Renten mindestens über einen bestimmten Zeitraum gezahlt werden, wenn Sie in der Rentenbezugszeit vor Ablauf dieses Zeitraumes versterben (Rentengarantiezeit).

## Welche Art der Kapitalanlage kann gewählt werden?

Die Beiträge und staatlichen Zulagen abzüglich der Kosten werden von uns am Kapitalmarkt nach den Grundsätzen der Sicherheit und Rentabilität angelegt. Da jedoch am Kapitalmarkt in der Regel höhere Renditen als die Mindestverzinsung von 0,9 Prozent erzielt werden, entstehen Zinsgewinne, die Ihrem Vertrag zusätzlich gutgeschrieben werden. Sie können wählen, ob diese Gewinne von uns auch nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder in Fonds der LVM-Fonds-Familie angelegt werden sollen.

Bei einer Anlage in Fonds der LVM-Fonds-Familie haben Sie die Auswahl zwischen Renten-, Misch- und Aktienfonds sowie einem geldmarktnahen Fonds und können durch eine individuelle Zusammenstellung Ihre Kapitalanlagestrategie selbst festlegen. So können Sie die Chancen aller bedeutenden Anlagemärkte nutzen, Sie tragen aber auch das Risiko eines Wertverlustes selbst.

## Welche Informationen erhalten Sie regelmäßig nach Vertragsabschluss?

Wir informieren Sie jährlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
- das bisher gebildete Kapital,
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
- die einbehaltenen anteiligen Verwaltungskosten,
- die erwirtschafteten Erträge,
- außerdem darüber, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigen.

# Informationen zur Gewinnermittlung und Gewinnbeteiligung der LVM-Privat-RentePlus

## 1. Was ist charakteristisch für eine Rentenversicherung?

Charakteristisch für die Rentenversicherung sind die langfristigen Garantien. Garantiert wird über eine lange Vertragslaufzeit hinweg die vereinbarte Versicherungsleistung. Unabhängig von dem jeweiligen Verlauf z.B. der Kapitalmärkte haben Sie damit in jeder Lebensphase die Planungssicherheit, die Sie für die Altersvorsorge brauchen.

Die Ihnen gegebenen Garantien erfordern von uns eine vorsichtige Tarifkalkulation. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte und eine ungünstige Entwicklung der Kosten sowie der Sterblichkeit/Lebenserwartung. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der Kosten führen in der Regel zu Gewinnen, an denen wir Sie beteiligen. Dies gilt grundsätzlich auch für unsere Annahmen zur Lebensdauer, ist aber wegen der seit Jahrzehnten zu beobachtenden Verlängerung der Lebenserwartung langfristig eher unwahrscheinlich. Durch die jährliche Gewinnbeteiligung erhöht sich die Ihnen garantierte Versicherungsleistung.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Schritte von der Entstehung der Gewinne bis zu deren Verteilung auf die einzelnen Versicherungen etwas ausführlicher erläutern.

## 2. Wie entstehen die Gewinne?

### 2.1 Allgemeines

Gewinne erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage- und dem Kostenergebnis. Die Gewinne sind umso größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist und je sparsamer wir wirtschaften. Eventuelle Verluste aus der Entwicklung der Lebenserwartung können die Gewinne aus dem Kapitalanlage- und Kostenergebnis schmälern oder vollständig aufzehren.

### 2.2 Kapitalanlageergebnis

Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit

erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen (z.B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien). Dies überwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Treuhänder für das Sicherungsvermögen. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung wird ein Zinssatz von 0,9 % zu Grunde gelegt. Dies bedeutet, dass sich die Vermögenswerte mindestens in dieser Höhe verzinsen müssen. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und Sicherheit anlegen. Außerdem beachten wir den wichtigen Grundsatz der Mischung und Streuung. Dadurch lassen sich bei gleichem Risiko höhere Renditen erzielen, weil sich Ertragsschwankungen teilweise untereinander ausgleichen.

Auf das Kapitalanlageergebnis wirken sich natürlich auch die Aufwendungen für das Management der Kapitalanlagen, Abschreibungen, Zuschreibungen und die Realisierung von Bewertungsreserven aus. Kapitalanlagen dürfen höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Einen Einfluss auf die Bewertung hat auch, ob wir die Kapitalanlagen dauerhaft halten wollen (Anlagevermögen) oder nur vorübergehend (Umlaufvermögen). Bei Kapitalanlagen des Umlaufvermögens ist im Falle einer Wertminderung gewinnmindernd auf den Wert zum Bilanzstichtag abzuschreiben. Bei Kapitalanlagen des Anlagevermögens muss dagegen nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung abgeschrieben werden. Wurden in der Vergangenheit Abschreibungen vorgenommen und steigt der Wert der Kapitalanlagen wieder, dann ist der Wertansatz in der Bilanz entsprechend zu erhöhen (sog. Wertaufholungsgebot). Dieses führt zu einem höheren Gewinn. Obergrenze für diese Zuschreibung sind bei beiden Vermögensarten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Auch dies ist eine Ausprägung des

Vorsichtsprinzips.

Wir möchten dies an einem Beispiel verdeutlichen:

Wenn wir für 100.000 Euro Aktien einer Gesellschaft gekauft haben, sind diese in der Bilanz auch dann mit 100.000 Euro anzusetzen, wenn sie zum Bilanzstichtag einen Wert von 150.000 Euro haben, unabhängig davon, ob es sich um Anlage- oder Umlaufvermögen handelt. Beträgt der Wert der Aktien zum Bilanzstichtag dagegen nur noch 80.000 Euro, dann ist bei Aktien des Umlaufvermögens dieser Betrag für den Wertansatz in der Bilanz maßgeblich. Bei Aktien des Anlagevermögens besteht dagegen nur dann eine Verpflichtung zur Abschreibung auf 80.000 Euro, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Bei vorübergehender Wertminderung können die Aktien weiterhin mit 100.000 Euro in der Bilanz ausgewiesen werden. Wurde eine Abschreibung im Umlauf- oder Anlagevermögen auf 80.000 Euro vorgenommen und steigt der Kurswert der Aktien bis zum nächsten Bilanzstichtag wieder auf z.B. 120.000 Euro an, dann ist eine Zuschreibung von 20.000 Euro vorzunehmen und in der Bilanz sind wieder die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 Euro auszuweisen.

Steigt der Wert der Kapitalanlagen über die Anschaffungskosten hinaus, entstehen Bewertungsreserven. Diese bilden einen Puffer, mit dem die Gewinnbeteiligung für die Kunden auch in Zeiten schwacher Kapitalmärkte zumindest vorübergehend stabil gehalten werden kann. Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit, weil beispielsweise Kursrückgänge an den Aktienmärkten nicht sofort auf das Anlageergebnis durchschlagen. Sie können aber auch genutzt werden, indem etwa bei niedrigen Kapitalmarktzinsen Bewertungsreserven aufgelöst und Aktien mit Kursgewinn verkauft werden. Hierbei orientieren wir uns an den Erwartungen über die künftige Kapitalmarktentwicklung.

Gemäß § 153 des Versicherungsvertrags-

gesetzes (VG) beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer auch an den Bewertungsreserven. Dazu ermitteln wir monatlich die Höhe der Bewertungsreserven (saldiert über alle Kapitalanlagen) und ordnen sie – sofern dieser Saldo positiv ist und den Sicherungsbedarf gemäß § 139 Abs. 4 VAG übersteigt – den einzelnen Versicherungsverträgen rechnerisch zu. Die rechnerische Zuordnung der Bewertungsreserven auf die einzelnen Versicherungsverträge erfolgt gemäß dem in Kapitel 7.2.3 dargestellten Verfahren. Bei Beendigung des Versicherungsvertrags bzw. bei Beginn der Rentenzahlung wird der für diesen Termin zuzuordnende Betrag zur Hälfte mit der Versicherungsleistung ausgezahlt bzw. zur Erhöhung der Rente verwendet.

### 2.3 Kostenergebnis

Ebenso haben wir auch Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostengewinne.

### 2.4 Mögliche Verluste aus der Entwicklung der Lebenserwartung

Gewinne aus der Entwicklung der Lebenserwartung sind wegen der seit Jahrzehnten zu beobachtenden Verlängerung der Lebenserwartung langfristig eher unwahrscheinlich, auf jeden Fall sehr unsicher. Hieraus darf nicht geschlossen werden, dass Gewinne aus dem Kapitalanlage- und Kostenergebnis mit Sicherheit entstehen. Eventuelle Verluste aus der Entwicklung der Lebenserwartung – wenn sie tatsächlich entstehen – werden mit gegebenenfalls vorhandenen Zins- und Kostengewinnen verrechnet.

### 3. Wie werden die Gewinne ermittelt und festgestellt?

Die Gewinne werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der zum Bilanzstichtag bestehende Saldo der Bewertungsreserven wird dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

### 4. Wie erfolgt die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer?

Die von uns erwirtschafteten Gewinne kommen zum ganz überwiegenden Teil den Versicherungsnehmern zugute. Der übrige Teil wird an die Aktionäre ausgeschüttet bzw. den Rücklagen des Unternehmens zugeführt. Eine Rechtsverordnung zum Versicherungsaufsichtsgesetz (Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, MindZV) legt die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Gewinnen fest.

Nach der derzeitigen Fassung der Verordnung stehen den Versicherungsnehmern grundsätzlich mindestens 90 % der Nettoerträge (Bruttoerträge abzüglich Aufwendungen) aus denjenigen Kapitalanlagen zu, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 6 MindZV). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer. Auch an den Gewinnen aus dem Risiko- und dem Kostenergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der genannten Verordnung in angemessener Weise, und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Sterblichkeit/Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 90 % (§ 7 MindZV) und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 8 MindZV).

Falls uns ein gesetzliches Recht zur Reduzierung der Gewinnbeteiligung zustehen sollte, wird dieses Recht durch die Regelungen des Versicherungsvertrages nicht eingeschränkt.

Da die verschiedenen Versicherungsarten in unterschiedlichem Umfang zum Gewinn beitragen, fassen wir gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammen. Kriterium für die Bildung einer solchen Bestandsgruppe ist vor allem das versicherte Risiko. Danach werden z.B. Kapital bildende Lebensversicherungen, Rentenversicherungen und Risikolebensversicherungen jeweils eigenen Gruppen zugeordnet. Die Verteilung des Gewinns auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, wie sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Gewinn führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den gewinnberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Die Rückstellung darf grundsätzlich nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder – sofern die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 140 Versicherungsaufsichtsgesetz). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Wie die Bewertungsreserven dient auch diese Rückstellung dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten, d.h. auch in Zeiten schwacher Kapitalmärkte die Gewinnbeteiligung für die Kunden zumindest vorübergehend zu stützen.

Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven im Rahmen der Realisierung dieser Reserven. Gemäß § 153 Abs. 3 VG beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach dem in Kapitel 7.2.3 beschriebenen Verfahren zusätzlich bei Beendigung des Vertrages bzw. bei Beginn der Rentenzahlung an den Bewertungsreserven.

Bei Beendigung eines Vertrages bzw. bei Beginn der Rentenzahlung wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

### 5. Wie erfolgt die Gewinnbeteiligung Ihres Vertrages?

Ihre Versicherung wird je nach Tarif an den Gewinnen des entsprechenden Gewinnverbandes und der entsprechenden Bestandsgruppe (siehe nachfolgende Tabelle) beteiligt.

Rentenversicherung	Gewinnverband	Bestandsgruppe
R3k-Tarife	Renten 2017 R3k	117
Q3k-Tarife	Renten 2017 Q3k	126
O3k-Tarife	Renten 2017 O3k	126
P3k-Tarife	Renten 2017 P3k	126

Die Mittel für die Gewinnanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Gewinnanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Alle Versicherungen erhalten vor dem tatsächlichen Rentenbeginn – also in der Beitragszahlungsphase – am Ende eines jeden Monats, erstmals am Ende des ersten Monats, einen Zinsgewinnanteil. Außerdem wird nach Zurücklegen einer Wartezeit bei Tod der versicherten Person oder bei Kündigung, spätestens jedoch bei Erleben des Ersten des Monats nach Vollendung des 62. Lebensjahres ein Schlussgewinnanteil fällig, wenn bereits ein laufender Gewinnanteil zu gewähren war.

Die monatlichen Zinsgewinnanteile und der einmalig fällige Schlussgewinnanteil werden dem Gewinnkapital gutgeschrieben. Außerdem führen wir dem Gewinnkapital monatlich einen Ansammlungsgewinnanteil zu, der in Prozent des Gewinnkapitals festgelegt wird. Das Gewinnkapital rechnen wir zum tatsächlichen Rentenbeginn mit dem dann gültigen Rentenfaktor gemäß der Sterbetafel und dem Rechnungszins, welche dann für die Berechnung der Deckungsrückstellung in dem Gewinnverband, dem Ihr Vertrag angehört, maßgeblich sind, in einen zusätzlichen Rentenbetrag um. Für das Gewinnkapital gelten also nicht die tariflichen Rentenfaktoren gemäß § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen. Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags wird das Gewinnkapital ausgezahlt.

Bei Vertragsabschluss können Sie beantragen, dass die monatlichen Zinsgewinnanteile und der einmalig fällig werdende Schlussgewinnanteil nicht zur Bildung eines Gewinnkapitals verwendet, sondern in Fonds der LVM-Fonds-Familie angelegt werden. Nähere Einzelheiten zu dieser Fondsanlage regeln die „Ergänzenden Bestimmungen zur Gewinnbeteiligung im Falle der Anlage der Gewinnanteile der LVM-Privat-Rente*Plus* in Fonds der LVM-Fonds-Familie“.

Die während der Rentenzahlungszeit anfallenden Gewinnanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden zur Erhöhung der Rente verwendet. Aus ihnen wird je nach Vereinbarung entweder eine gewinnabhängige Zusatzrente oder eine gewinnabhängige Rentenerhöhung gebildet. Weil die Höhe der Bewertungsreserven starken Schwankungen unterliegt, ist während der Rentenzahlungszeit eine jährliche Veränderung der Gewinnbeteiligung wahrscheinlich.

Im Falle der gewinnabhängigen Zusatzrente führt eine Senkung der Gewinnbeteiligung zu einer Reduzierung der Zusatzrente.

Im Falle der gewinnabhängigen Rentenerhöhung führt eine Senkung der Gewinnbeteiligung zu geringeren jährlichen Rentenerhöhungen in der Zukunft. Stehen keine Gewinnanteile zur Verfügung, so entfallen die jährlichen Rentenerhöhungen vollständig. Die über die einmal zugeteilten Gewinnanteile erreichte Höhe der Rente ist für die Zukunft garantiert.

Nähere Informationen zu den Bemessungsgrößen der einzelnen Gewinnanteile finden Sie in den versicherungsmathematischen Hinweisen unter Ziffer 7.

## **6. Die Höhe der künftigen Gewinnbeteiligung kann nicht garantiert werden!**

Die Höhe der Gewinnbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragslaufzeit – nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes. Aber auch die Entwicklung der Langlebigkeit und der Kosten sind von Bedeutung. Die absolute Höhe der künftigen Gewinnbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Über die Entwicklung der Gewinnbeteiligung informieren wir Sie jedes Jahr. Gleichzeitig informieren wir Sie auch über die aktuelle Höhe der auf Ihren Vertrag entfallenden Bewertungsreserven. Die Bewertungsreserven unterliegen jedoch starken und kurzfristigen Schwankungen. Wir können deshalb nicht garantieren, dass bei Vertragsbeendigung bzw. bei Rentenbeginn

Bewertungsreserven in der zuletzt mitgeteilten Höhe vorhanden sind.

## **7. Versicherungsmathematische Hinweise**

### **7.1 Allgemeines**

Die Bemessungsgrößen für die Gewinnanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Für die Berechnung der gewinnabhängigen Zusatzrente und der gewinnabhängigen Rentenerhöhung werden jedoch eigene Rechnungsgrundlagen deklariert. Bei der Tarifikalkulation haben wir für Rentenversicherungen die Sterbetafel LVM 2013 R-Riester Unisex verwendet und als Rechnungszins 0,9 % angesetzt.

### **7.2 Rentenversicherungen vor dem tatsächlichen Rentenbeginn**

#### **7.2.1 Monatliche Gewinnanteile**

7.2.1.1 Bemessungsgrundlage für den monatlichen Zinsgewinnanteil ist das Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Beginn des abgelaufenen Monats.

7.2.1.2 Bemessungsgrundlage für den monatlichen Ansammlungsgewinnanteil ist das Gewinnkapital der Versicherung, berechnet zum Beginn des abgelaufenen Monats.

#### **7.2.2 Schlussgewinnanteil**

Bemessungsgrundlage für den Schlussgewinnanteil ist die Summe der gezahlten gewichteten Beiträge und Zulagen. Gewichtet wird mit dem Endwert einer vorschüssig zahlbaren Zeitrente vom Betrage 1 bei einem Zinssatz von 0,9 %. Die Laufzeit dieser Zeitrente entspricht der Anzahl der vollen Monate zwischen dem Eingang eines Beitrags bzw. einer Zulage und dem Ersten des Monats nach Vollendung des 62. Lebensjahres.

#### **7.2.3 Beteiligung an den Bewertungsreserven**

Im Folgenden werden u.a. die Begriffe "Gewinn Guthaben", „Gewinnkapital“, „Bewertungszeitraum“ und „Bilanzstichtag“ verwendet. Das Gewinnkapital ergibt sich aus der Ansammlung der Gewinnanteile. Unter Bewertungszeitraum ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis einen Monat vor Zuteilung der Beteiligung an

den Bewertungsreserven zum Vertrag zu verstehen. Der Bilanzstichtag eines Jahres ist jeweils der 31. Dezember. In Fonds angelegte Gewinnanteile bleiben im Folgenden ohne Berücksichtigung.

Die Ermittlung des Anteils der Bewertungsreserven, der einem anspruchsberechtigten Vertrag rechnerisch zugeordnet wird, erfolgt gemäß § 153 des VVG nach einem verursachungsorientierten Verfahren wie folgt:

Die Beträge des Deckungskapitals sowie des Gewinn Guthabens bzw. des Gewinnkapitals der Versicherung zu jedem in den Bewertungszeitraum (frühestens jedoch ab dem 31.12.2007) fallenden Bilanzstichtag werden addiert. Die Zeit vor dem Jahr 2007 wird durch Schätzverfahren mitberücksichtigt: Der Stand des Deckungskapitals sowie des Gewinn Guthabens der Versicherung zum 31.12.2006 wird mit der um eins verminderten Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufenen vollen Versicherungsjahre multipliziert und durch zwei dividiert, falls die Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufenen vollen Versicherungsjahre mindestens zwei beträgt.

Die Summe des für die Zeit vor 2007 ermittelten und des für die Zeit ab 2007 ermittelten Wertes ergibt die für den Vertrag relevante Kapitalsumme. Diese Kapitalsumme wird dividiert durch die Summe der relevanten Kapitalsummen aller anspruchsberechtigten Verträge. Der mit der so ermittelten Verhältniszahl multiplizierte Betrag der verteilungsfähigen Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge ergibt den Anteil der Bewertungsreserven, der dem Vertrag rechnerisch zugeordnet wird.

Abweichend von dem beschriebenen Verfahren erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Rentenversicherungen im Rentenbezug durch eine Anhebung der Gesamtverzinsung.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt gemäß § 153 Abs. 3 VVG. Der jeweilige genaue Stichtag für die Ermittlung und die genaue Festlegung des Zeitraums, in dem der ermittelte Wert für eine Vertragsbeendigung bzw. einen Rentenbeginn eines anspruchsberechtigten Vertrages maßgeblich ist, werden vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und in unserem

Geschäftsbericht veröffentlicht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Eine zukünftige Änderung des oben beschriebenen verursachungsorientierten Verfahrens behalten wir uns vor. Diese Änderung ist nur wirksam, wenn das neue Verfahren unter Wahrung des gesetzlichen Regelungszweckes die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird frühestens zwei Wochen, nachdem sie Ihnen mitgeteilt worden ist, Vertragsbestandteil.

### **7.3 Gewinnabhängige Rentenerhöhung**

Bemessungsgrundlage für die Rentenerhöhung ist die Vorjahresrente.

### **7.4 Gewinnabhängige Zusatzrente**

Die Gesamrente wird auf Basis des Barwertes der zum betreffenden Zeitpunkt garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt. Eine Senkung der Gewinnbeteiligung führt zu einem Sinken der gewinnabhängigen Zusatzrente.

# Ergänzende Bestimmungen zur Gewinnbeteiligung im Falle der Anlage der Gewinnanteile der LVM-Privat-RentePlus in Fonds der LVM-Fonds-Familie

Die folgenden Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen. Sie beziehen sich auf den Fall, dass Sie beantragt haben, vor Rentenbeginn die monatlichen Zinsgewinnanteile und den einmalig fälligen Schlussgewinnanteil in einen oder mehrere Fonds der LVM-Fonds-Familie anlegen zu lassen.

## 1. Anlagestock/Fondsanteile

Die Gewinnanteile führen wir bei Fälligkeit einem Sondervermögen (Anlagestock) zu und rechnen sie in Anteilheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds um.

Der Anlagestock wird gesondert vom übrigen Vermögen überwiegend in Anteilheiten bestimmter Investmentfonds (Fondsanteile) angelegt. Dabei werden die Anteile desselben Investmentfonds getrennt von denen anderer Investmentfonds geführt.

Die Umrechnung der Gewinnanteile in Anteilheiten erfolgt, indem die Gewinnanteile durch den zum jeweiligen Zuteilungszeitpunkt festgestellten Rücknahmepreis einer Anteilheit dividiert werden.

Die Erträge, die wir aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielen, fließen unmittelbar den Investmentfonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteilheiten.

## 2. Anlagerisiko

Da die Wertentwicklung der Anteilheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds nicht voraussehbar ist, können wir einen Euro-Wert der Leistung aus den bereits zugeteilten Gewinnanteilen nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Anteilheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei Anlagen in Investmentfonds, die

nicht in Euro notierte Wertpapiere enthalten, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen.

## 3. Leistungen

Die Leistungen sind vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Anteilheiten abhängig. Sie ergeben sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilheiten, multipliziert mit dem zum jeweiligen Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis einer Anteilheit des von Ihnen gewählten Investmentfonds. Setzt sich die Leistung Ihrer Versicherung aus Anteilheiten mehrerer Fonds zusammen, so ermitteln wir den Euro-Wert für jeden Fonds getrennt.

Als Bewertungstag bezeichnen wir einen Tag, der Bankarbeitstag in Deutschland und in Irland ist.

### 3.1 Leistungen bei Rentenbeginn

Zum Rentenbeginn wird der Euro-Wert der insgesamt gutgeschriebenen Anteilheiten fällig. Die Fondsbindung entfällt damit und die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Fondskapital ist dann nicht mehr von der Fondsentwicklung abhängig.

Zur Ermittlung des Euro-Wertes ziehen wir den letzten Bewertungstag heran, der dem Rentenbeginn vorangeht oder mit ihm zusammenfällt. Den so ermittelten Euro-Wert des Fondskapitals rechnen wir zum tatsächlichen Rentenbeginn mit dem dann gültigen Rentenfaktor gemäß der Sterbetafel und dem Rechnungszins, welche dann für die Berechnung der Deckungsrückstellung in dem Gewinnverband, dem Ihr Vertrag angehört, maßgeblich sind, in einen zusätzlichen Rentenbetrag um. Für das Fondskapital gelten also nicht die tariflichen Rentenfaktoren gemäß § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen.

### 3.2 Leistungen bei Tod oder Kündigung

Leistungen aus dem Fondskapital bei Tod oder Kündigung erbringen wir als Geldleistung in Euro.

Im Todesfall ziehen wir zur Ermittlung des Euro-Wertes den dritten Bewertungstag heran, der auf den Eingang der Mitteilung über den Eintritt des Todesfalles folgt.

Im Falle der Kündigung ziehen wir zur Ermittlung des Euro-Wertes den ersten Bewertungstag heran, der mit dem Kündigungstermin zusammenfällt oder ihm nachfolgt. Liegen zwischen dem Eingang des Kündigungsschreibens bei uns und dem Kündigungstermin weniger als drei Bewertungstage, so ist der dritte Bewertungstag maßgebend, der auf den Eingang des Kündigungsschreibens bei uns folgt.

## 4. Fondswechsel

Sie können jederzeit verlangen, dass die künftig zu investierenden Gewinnanteile teilweise oder vollständig in einem anderen oder mehreren anderen von uns im Rahmen dieser Versicherung angebotenen Fonds angelegt werden.

Sie können jederzeit verlangen, dass der Wert der gutgeschriebenen Anteilheiten vollständig oder teilweise in andere von uns im Rahmen dieser Versicherung angebotenen Fonds angelegt wird.

## 5. Regelmäßige Information

Sie erhalten jährlich von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert sowie die Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilheiten entnehmen können.

## 6. Schließung eines Fonds

Wir können einen Fonds aus dem Angebot zu Ihrer Versicherung nehmen. In diesem Fall werden Sie von uns schriftlich benachrichtigt, mit der Bitte,

innerhalb von sechs Wochen einen Fonds aus der LVM-Fonds-Familie zu benennen, in dem die zukünftig zu investierenden Gewinnanteile angelegt werden. Ebenso müssen Sie uns einen oder mehrere Fonds benennen, in die der auf den geschlossenen Fonds entfallende Wert der Anteilseinheiten übertragen werden soll. Sowohl für die Anlage der künftigen Gewinnanteile als auch für die Übertragung des auf den geschlossenen Fonds entfallenden Wertes der Anteilseinheiten können Sie aus den für diese Versicherung angebotenen Fonds auswählen.

Erhalten wir innerhalb der sechswöchigen Frist keine Nachricht, werden wir stattdessen den auf den geschlossenen Fonds entfallenden Wert der Anteilseinheiten in den Fonds aus der LVM-Fonds-Familie übertragen, der dem geschlossenen Fonds unter Anlagegesichtspunkten am nächsten kommt, und auch Ihre zukünftig zu investierenden Gewinnanteile in diesen Fonds anlegen. Dieser Fonds und der Fondswechselstichtag werden Ihnen in unserer schriftlichen Benachrichtigung mitgeteilt.

Für den Fondswechsel bei Schließung eines Fonds werden keine Kosten erhoben.



# LVM-Fonds-Familie

## Angebote Fonds des Federated Unit Trust

### Allgemeines

Der Trust ist ein offener Investmentfonds, der gemäß irischem Recht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen gegründet wurde. Die Anlage der Mittel des Anlagestocks erfolgt ausschließlich in den LVM-Anteilsklassen der nachfolgend näher beschriebenen Fonds. Alle Fonds der LVM-Fonds-Familie sind Teilfonds des Federated Unit Trust, Irland. Wir bieten für jedes Anlageziel und für jede Anlegermentalität den passenden Fonds.

Maßgebliche Informationsgrundlage zu den Fonds sind der jeweils gültige Verkaufsprospekt, der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie der Rechenschafts- und gegebenenfalls der Halbjahresbericht. Diese werden Ihnen auf Wunsch bei Vertragsabschluss ausgehändigt oder zu einem späteren Zeitpunkt zugesandt und sind auf der Homepage der LVM Versicherung verfügbar.

- **Euro-Kurzläufer**  
(WKN: 930 390, ISIN: IE0000641252)  
Der Euro-Kurzläufer investiert in den Euro-Geldmarkt und in festverzinsliche Wertpapiere mit einer kurzen Restlaufzeit. Dies können zum Beispiel Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, durch Hypotheken unterlegte Schuldverschreibungen, Schuldtitel oder Schatzwechsel sein.  
Die Durchschnitts- oder Restlaufzeiten dieser Finanzierungstitel liegen in aller Regel bei nicht mehr als zwei Jahren. Mit dem Euro-Kurzläufer kommen Sie in den Genuss von Zinsvorteilen, die sonst nur Banken oder Großanleger erhalten. Weil dieser Fonds von der Entwicklung der Geldmarktzinsen abhängig ist, weist er nur geringe Kursschwankungen auf und eignet sich deshalb gut für kurzfristige und auch mittelfristige Geldanlagen.
- **Euro-Renten**  
(WKN: 930 391, ISIN: IE0000663256)  
Dieser Fonds legt sein Kapital in festverzinslichen Wertpapieren von Kapitalgesellschaften, Regierungen, Behörden oder staatlichen Organisationen an, die überwiegend in Euro ausgestellt sind. Da der Euro-Rentenmarkt ein sehr solider Markt ist, müssen Sie nicht mit starken Schwankungen rechnen. Der Euro-Renten-Fonds eignet sich in erster Linie für mittelfristige Anlagen mit einer auf Sicherheit ausgerichteten Anlagepolitik und durchschnittlicher Renditeerwartung.
- **Inter-Renten**  
(WKN: 930 392, ISIN: IE0000663470)  
Der Inter-Renten-Fonds investiert ebenfalls in festverzinsliche Wertpapiere, hat jedoch einen außereuropäischen Schwerpunkt. Der Inter-Renten-Fonds bietet neben einem überschaubaren Risiko gute Aussichten auf ordentliche Gewinne. Den attraktiven Zinsen auf dem außereuropäischen Rentenmarkt steht allerdings das Wechselkursrisiko gegenüber. Deshalb eignet sich dieser Fonds vor allem für Anleger, die mittel- bis langfristig gute Renditen erwarten.
- **ProBasis**  
(WKN A0J25Y, ISIN: IE00B13XV652)  
Dieser Mischfonds legt sein Kapital in festverzinslichen Wertpapieren und Aktien an. Da der Schwerpunkt in auf Euro lautenden festverzinslichen Wertpapieren liegt, verfolgt er eine eher defensive Ausrichtung, nutzt jedoch gleichzeitig auch die Renditechancen europäischer Aktien. Der ProBasis eignet sich daher insbesondere für mittel- bis langfristige Geldanlagen.
- **ProFutur**  
(WKN: 930 393, ISIN: IE0000663694)  
Auch dieser Mischfonds investiert in europäische festverzinsliche Wertpapiere und Aktien. So können die guten Renditechancen an den europäischen Börsen mit soliden europäischen Rentenpapieren kombiniert werden. Aufgrund seines höheren Chancen- und Risikopotentials ist dieser Fonds hauptsächlich für langfristige Geldanlagen, z.B. für eine Ergänzung der Altersversorgung, geeignet. Doch auch für dynamische Anleger mit mittelfristigem Zeithorizont ist der ProFutur-Fonds eine gute Lösung.
- **Europa-Aktien**  
(WKN: 930 394, ISIN: IE0000663926)  
Dieser Fonds ist ein reiner Aktienfonds und ist, wie der Name schon sagt, auf den europäischen Aktienmarkt begrenzt. Als Anleger können Sie hier von einem Markt mit stabilem wirtschaftlichen Wachstum profitieren. Sie haben die Chance auf höhere Gewinne, brauchen aber keine extremen Risiken einzugehen. Der Europa-Aktien-Fonds eignet sich daher in erster Linie für dynamische Anleger, die ihr Geld langfristig mit größeren Renditeerwartungen, aber ohne hochspekulative Absichten investieren möchten.
- **Inter-Aktien**  
(WKN: 930 395, ISIN: IE0000664338)  
Mit dem Inter-Aktien-Fonds können Sie vom weltweiten Wachstum profitieren. Einen Schwerpunkt bilden hier Werte aus den USA. Die internationalen Aktienmärkte bieten ein außergewöhnliches Renditepotential, das jedoch gleichzeitig mit einem erhöhten Risiko verbunden ist. Dieser Aktienfonds wendet sich deshalb vor allem an dynamische Anleger, die eine langfristige Kapitalanlage mit optimalen Renditechancen suchen und dabei bewusst Risiken eingehen.

(WKN = Wertpapierkennnummer)

(ISIN = International Securities Identification Number)

Angaben zur Höhe der fondsbezogenen Kosten entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt.

# Steuerliche Hinweise

(Stand: Juli 2017)

**Nachfolgend informieren wir Sie über die wichtigsten Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeverträgen nach dem „Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens“ (AVmG).**

Private Altersvorsorgeverträge in Form von Rentenversicherungen nach dem AVmG sind ein Ersatz für Kürzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung. Durch das AVmG hat der Staat Anreize zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge geschaffen.

## 1. Höhe der staatlichen Förderung

Den Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge fördert der Staat für einen förderfähigen Personenkreis durch Zulagen sowie – sofern günstiger – durch einen Sonderausgabenabzug der Altersvorsorgebeiträge bei der Ermittlung der Einkommensteuer.

### 1.1 Förderfähiger Personenkreis

Die Förderung nach dem Altersvermögensgesetz steht Personen als unmittelbar Zulageberechtigte zu, die im Beitragsjahr – zumindest zeitweise – ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Europäischen Wirtschaftsraum haben und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

Zu den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber,
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (sog. Kindererziehungszeiten),
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (sog. Pflegepersonen),

- freiwillig Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende,
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen (z.B. Kranken-, Arbeitslosengeld) oder Arbeitslosengeld II,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird).

Zu den unmittelbar Zulageberechtigten gehören auch

- Pflichtversicherte in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, wenn die Pflichtmitgliedschaft mit einem inländischen Alterssicherungssystem vergleichbar ist und vor dem 01.01.2010 begründet wurde, sofern eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht vorliegt oder diese Person für das Beitragsjahr als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird,
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z.B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Arbeitslose, die bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Lohnersatzleistung erhalten,
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit von der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder von einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung, wenn diese der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist,

- Beamte, Richter, Berufssoldaten und denen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie eine Einwilligung zur Übermittlung der für die Zulageberechnung erforderlichen Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) fristgemäß gegenüber der zuständigen Stelle (z.B. Dienstherrn, die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben haben.

Ist nur ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt, ist der andere Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- beide Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner haben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EWR-Staat),
- beide Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner leben nicht dauernd getrennt,
- beide Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner haben jeweils einen auf ihren Namen lautenden nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrag abgeschlossen und
- der andere Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner hat einen Beitrag von mindestens 60 Euro auf seinen Altersvorsorgevertrag eingezahlt (ab dem Beitragsjahr 2012).

Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner den

Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr geleistet hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage gestellt und/oder dass er den Sonderausgabenabzug für diesen Beitrag in der Einkommensteuererklärung beantragt hat und die sich daraus ergebende Steuerermäßigung den Zulageanspruch übersteigt.

## 1.2 Zulagen vom Staat

Vom Staat werden Grundzulagen und Kinderzulagen für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, gezahlt (§§ 79 ff. (EStG)). Die Zulagen erhalten Sie nur dann in voller Höhe, wenn Sie einen Mindesteigenbeitrag leisten. Der Mindesteigenbeitrag beträgt zusammen mit den Zulagen (Grund- und Kinderzulage) 4%

- der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres (bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung) oder
- der Besoldung/Amtsbezüge des Vorjahres (bei Beamten und denen gleichgestellten Personen) oder
- der Einkünfte im Sinne des § 13 EStG des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums (bei Land- und Forstwirten).

Unabhängig von der Höhe des Einkommens und der möglichen Zulagen ist jedoch immer ein Eigenbeitrag von mindestens 60 Euro pro Kalenderjahr zu zahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob eine mittelbare oder eine unmittelbare Zulageberechtigung vorliegt. Wenn in einem Jahr weniger als 60 Euro Eigenbeitrag gezahlt werden, fließen für dieses Jahr auch keine Zulagen.

Die Höhe der Grundzulage beträgt maximal 154 Euro pro Jahr. Beide Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner haben einen eigenen Zulagenanspruch.

Für unmittelbar Zulageberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich einmalig die Grundzulage um einen Betrag von maximal 200 Euro (sog. Berufseinsteigerbonus).

Zusätzlich wird eine Kinderzulage für jedes Kind gewährt, für das dem/der Zulageberechtigten für mindestens einen Zahlungszeitraum im Jahr Kindergeld festgesetzt (ausgezahlt) worden ist. Die

Kinderzulage beträgt maximal 185 Euro, für nach dem 31. 12. 2007 geborene Kinder maximal 300 Euro pro Jahr. Anspruchsberechtigter für die Kinderzulage ist derjenige, dem auch die Kindergeldzahlung zufließt.

Gibt es in einem Jahr mehrere Kindergeldberechtigte, für die Kindergeld für dasselbe Kind festgesetzt worden ist, steht die Kinderzulage demjenigen/derjenigen zu, dem/der für den ersten Anspruchszeitraum innerhalb des Jahres, für das die Zulage beantragt wird, das Kindergeld ausgezahlt worden ist.

Bei Eltern, die miteinander verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, steht die Kinderzulage – unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes – der Mutter zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden. Die Zustimmung der Ehefrau kann widerrufen werden. Der Widerruf muss spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehemannes vorliegen.

## Beantragung der Zulagen

Wir erfassen die für die Ermittlung Ihres Zulageanspruches erforderlichen Daten und übermitteln diese jährlich an die ZfA. Die ZfA überweist uns anschließend die Zulage, die wir Ihrem Altersvorsorgevertrag umgehend gutschreiben. Ein Bescheid wird hierüber nicht erteilt. Wir teilen Ihnen vielmehr im Rahmen der jährlich zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 EStG die Höhe der gutgeschriebenen Zulagen mit. Sollten Sie Einwendungen gegen die Höhe der gezahlten Zulage geltend machen wollen, können Sie innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Bescheinigung einen Antrag auf Bescheiderteilung stellen.

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruches führen können (z.B. Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis, Änderung des Familienstandes, Wegfall des Kindergeldes).

Wir dürfen Ihre im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse nur für

das Verfahren verwerten und sie nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 96 Abs. 6 EStG). Die der ZfA übermittelten Daten dürfen nach § 91 EStG mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenabgleichs erhoben bzw. geprüft werden. Die beteiligten Stellen haben das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) zu wahren.

Sofern Altersvorsorgebeiträge zu Gunsten mehrerer Altersvorsorgeverträge gezahlt worden sind, müssen Sie bestimmen, auf welchen der Verträge die Altersvorsorgezulage geleistet werden soll. Die Zulage kann auf höchstens zwei Verträge verteilt werden. Um die Zulage in voller Höhe zu erhalten, muss der Mindesteigenbeitrag zu Gunsten der beiden ausgewählten Verträge geleistet worden sein. Die Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Eigenbeiträge verteilt. Sind Sie mittelbar zulageberechtigt, können Sie die Zulage nur einem Vertrag zuordnen.

## 1.3 Sonderausgabenabzug

Die Beiträge und die Zulagen zu Altersvorsorgeverträgen können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung bis zu einer Höhe von 2.100 Euro als Sonderausgaben steuerlich geltend machen (§ 10 a Abs. 1 EStG).

Wenn sowohl Sie als auch Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner zu dem begünstigten Personenkreis gehören, können Sie beide den Höchstbetrag für Aufwendungen für einen eigenen Vertrag ausschöpfen.

Gehört Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner nicht zu dem begünstigten Personenkreis, so kann er nicht selber den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Er kann aber einen eigenen Altersvorsorgevertrag abschließen und darauf Zulagen erhalten.

Das Gesetz geht davon aus, dass jeder Steuerpflichtige, der den Sonderausgabenabzug geltend machen kann, zunächst eine Zulage erhalten hat. Das Finanzamt prüft im Zuge der Einkommensteuererklärung, ob der Abzug der Aufwendungen als Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage

(Günstigerprüfung). Es wird hierbei nicht auf die tatsächlich festgesetzte Zulage abgestellt, sondern nur auf den Anspruch auf Zulage.

Wenn der Sonderausgabenabzug günstiger ist, wird er im Rahmen der Einkommensteueranlagung bei der Ermittlung der Einkommensteuer berücksichtigt. Gleichzeitig wird die Einkommensteuerschuld fiktiv um den Anspruch auf Zulage erhöht.

Kommt es durch den höheren Steuervorteil zu einer Einkommensteuererstattung, steht sie dem Steuerpflichtigen zur freien Verfügung. Wenn der Sonderausgabenabzug nicht günstiger ist als der Anspruch auf Zulage, ist ein Abzug im Rahmen der Einkommensteuererklärung nicht möglich.

Ihre für ein Beitragsjahr gezahlten Beiträge übermitteln wir bis zum 28. Februar des Folgejahres per elektronischem Datensatz an die Finanzbehörden. Der Sonderausgabenabzug ist nur möglich, wenn Sie uns gegenüber dem Verfahren zugestimmt haben und uns Ihre persönliche Steuer-Identifikationsnummer mitgeteilt haben.

## **2. Steuerliche Behandlung der Rentenleistungen**

Rentenleistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sind grundsätzlich als „Sonstige Einkünfte“ in vollem Umfang steuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 EStG). In welcher Höhe eine spätere Besteuerung erfolgt, ist abhängig von der Höhe des zu versteuernden Gesamteinkommens im Rentenbezug.

Die volle Besteuerung erfolgt aber nur insoweit, als die zur Finanzierung der Rente verwandten Beiträge tatsächlich steuerbefreit waren bzw. gefördert wurden. Erfolgte keine oder teilweise keine Förderung oder Steuerbefreiung der Beiträge, werden die hieraus stammenden Leistungen aus Rentenversicherungsverträgen mit dem Ertragsanteil (gemäß § 22 Nr. 5 Satz 2 i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb EStG) besteuert.

## **3. Steuerliche Behandlung von Kapitaleistungen**

Kapitaleistungen (Abfindung von Kleinbetragsrenten und Auszahlungen von bis zu 30% des zu Beginn der

Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals) sind grundsätzlich als „Sonstige Einkünfte“ in vollem Umfang steuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 EStG). In welcher Höhe eine spätere Besteuerung erfolgt, ist abhängig von der Höhe des zu versteuernden Gesamteinkommens im Zuflussjahr der Kapitaleistung.

Die volle Besteuerung erfolgt aber nur insoweit, als die zur Finanzierung der Kapitaleistung verwandten Beiträge tatsächlich steuerbefreit waren bzw. gefördert wurden. Erfolgte keine oder teilweise keine Förderung oder Steuerbefreiung der Beiträge, erfolgt die Besteuerung der Erträge nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b EStG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Somit unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Kapitaleistung und der Summe der auf diese entrichteten Beiträge der Besteuerung.

Bei Auszahlung der o.g. Kapitaleistungen müssen Sie die Förderbeträge (Zulagen und Steuerermäßigung) nicht zurückzahlen.

## **4. Steuerliche Behandlung bei „schädlicher“ Auszahlung**

Wenn das zur Altersvorsorge angesammelte Kapital zu anderen als zu den begünstigten Zwecken ausgezahlt wird (z.B. Auszahlung nicht als lebenslange Rente oder Auszahlung nicht für den Erwerb oder die Herstellung einer zu Wohnzwecken selbst genutzten Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens), müssen wir die Förderbeträge einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zurückzahlen. Zurückzahlen sind die auf das ausgezahlte Vermögen entfallenden Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen.

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern entfällt die Rückzahlungsverpflichtung bei Kapitalauszahlung im Fall des Todes des einen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dabei kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abge-

schlossenen Vertrag handeln.

Für Auszahlungen im Rahmen eines unmittelbaren Wechsels zu einem anderen begünstigten Altersvorsorgevertrag gilt die Rückzahlungsverpflichtung nicht.

## **5. Verwendung von Kapital für selbst genutztes Wohneigentum**

Nach § 92a EStG können Sie bis zum vereinbarten Rentenbeginn das gebildete Kapital aus Ihrem Altersvorsorgevertrag teilweise oder vollständig entnehmen, sofern das entnommene Kapital für einen der folgenden Zwecke verwendet wird:

- für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung,
- für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen einer Wohnungsgenossenschaft,
- für die Finanzierung besonderer Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren an der selbst genutzten Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesen Zwecken aufgenommenen Darlehens.

Sofern nur ein Teil des Kapitals entnommen wird, muss das verbleibende geförderte Restkapital mindestens 3.000,- € betragen. Abhängig von der konkreten Verwendungsart des entnommenen Betrages ist auch ein Mindestentnahmebetrag vorgesehen. Diese sowie weitere Voraussetzungen zur Höhe der Entnahme und der Verwendung sind in § 92a EStG geregelt. Die Vollentnahme führt zur Beendigung des Altersvorsorgevertrages. Den Antrag auf Entnahme können Sie bis spätestens 10 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

Der Entnahmebetrag ist in den oben genannten Fällen in das sog. Wohnförderkonto aufzunehmen und dort bis zum vereinbarten Rentenbeginn mit 2 % pro Jahr zu verzinsen.

Zum vereinbarten Rentenbeginn wird das Wohnförderkonto aufgelöst und der Betrag in vollem Umfang der Besteuerung zugeführt. Sie haben ab diesem Zeitpunkt die Wahl zwischen der Einmalbesteuerung von 70% des Betrages im Jahr des Rentenbeginns oder der sukzessiven Besteuerung bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres. In welcher Höhe eine spätere Besteuerung erfolgt, ist abhängig von der Höhe des zu versteuernden Gesamteinkommens im Rentenbezug.

Das Wohnförderkonto wird vor dem vereinbarten Rentenbeginn grundsätzlich aufgelöst, wenn Sie die Selbstnutzung der geförderten Wohnung dauerhaft aufgeben. Der zum Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung im Wohnförderkonto vorhandene Betrag ist in vollem Umfang zu versteuern.

## **6. Altersvorsorgeverträge und Erbschaftsteuer**

Nur selten wird nach Auszahlung von Versicherungsleistungen aus Rentenversicherungen eine Erbschaftsteuer fällig. Die Lebensversicherungsnehmer sind verpflichtet, dem Finanzamt anzuzeigen, wenn Versicherungsleistungen nicht an den Versicherungsnehmer, sondern an einen anderen ausgezahlt werden.

Das Finanzamt prüft dann, ob unter Berücksichtigung von Freibeträgen überhaupt und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Erbschaftsteuer zu zahlen ist. Welche Freibeträge anzuwenden sind, hängt von den verwandtschaftlichen Beziehungen zum Versicherungsnehmer ab.

## **7. Versicherungsteuer**

Beiträge für einen Altersvorsorgevertrag sind von der Versicherungsteuer befreit.

**Hinweise: Wir können für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier gemachten Ausführungen keine Haftung übernehmen, sie erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.**

**Es ist nicht möglich, an dieser Stelle auf alle Steuervorschriften einzugehen, die im Zusammenhang mit Rentenversicherungen nach dem AVmG stehen. Fragen, auf die Sie keine Antwort finden, richten Sie bitte an uns oder an Ihren Steuerberater.**

# Informationen zu Ihrer Versorgung

(Stand: Juli 2017)

**Auf den folgenden Seiten erteilen wir Ihnen die für den Abschluss von Versicherungsverträgen vorgesehenen Informationen, soweit diese nicht bereits im Produktinformationsblatt oder den übrigen vor der Antragstellung ausgehändigten Unterlagen enthalten sind.**

## Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die **LVM Lebensversicherungs-AG, Kolde-Ring 21, 48126 Münster**. Der Sitz der Gesellschaft ist Münster. Das Registergericht ist das Amtsgericht Münster. Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister B unter Registernummer 586.

Aufsichtsratsvorsitzender:

Jochen Borchert

Vorstand: Dr. Mathias Kleuker (Vorsitzender), Peter Bochnia, Heinz Gressel, Ludger Grothues, Werner Schmidt, Dr. Rainer Wilmk

Die Namen der Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsratsvorsitzenden können Sie jederzeit aktuell einsehen auf unserer Homepage [www.lvm.de](http://www.lvm.de).

Die LVM Lebensversicherungs-AG betreibt das Lebensversicherungsgeschäft. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn  
oder: Postfach 12 53, 53002 Bonn,  
Telefon: (0228) 41080,  
Telefax: (0228) 41081550,  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de).

## Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus Lebens- und Rentenversicherungen besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, [www.protektor-ag.de](http://www.protektor-ag.de), errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Der Fonds schützt die Ansprüche der

Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die LVM Lebensversicherungs-AG gehört dem Sicherungsfonds an.

## Wesentliche Merkmale Ihrer Versicherung, anwendbares Recht, Gesamtpreis und Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Für die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und der LVM Lebensversicherungs-AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bestandteile des Versicherungsverhältnisses sind die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen. Daraus ergeben sich in Verbindung mit dem Versicherungsschein auch die Regelungen über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung.

Die für Ihren Vertrag geltenden Gerichtsstände können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

## Gültigkeitsdauer von Informationen

Die ausgehändigten Informationen beruhen auf der derzeitigen Rechtslage und den aktuell verwendeten Tarifbestimmungen. Falls zum Zeitpunkt Ihrer Antragstellung ein Teil dieser Informationen nicht mehr aktuell sein sollte, erhalten Sie noch einmal die dann aktuelle Fassung.

## Kapitalanlagerisiken

Sie haben die Möglichkeit, einen Teil Ihres Kapitals in Aktien- oder Rentenfonds anzulegen. Da die Wertentwicklung der Anteileinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds nicht vorauszu- sehen ist, können wir den Geldwert der Leistung bei Ablauf oder Kündigung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Anteileinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei Anlagen innerhalb Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwan-

kungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Die Höhe der in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge ist kein Indikator für zukünftige Erträge. Nähere Informationen zu den Anlagestrategien und den damit verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte der Beschreibung der angebotenen Fonds des Federated Unit Trust, die Bestandteil der Ihnen ausgehändigten Verbraucherinformationen ist. Wir garantieren Ihnen aber, dass bei Beginn der Rentenzahlung mindestens die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge und der uns bis dahin zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung steht.

## Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen. Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen entnehmen.

## Vertragsdauer und Kündigungsbedingungen

Den Ablauf der Versicherung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Vorschlag bzw. Antrag.

Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres kündigen. Wenn Sie den Vertrag kündigen, sind alle bis dahin gewährten staatlichen Zulagen und Steuervorteile zurückzuzahlen.

Vor dem tatsächlichen Rentenbeginn können Sie jederzeit auch die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung verlangen (zu den Voraussetzungen beachten Sie bitte die Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

### **Regelung im Scheidungsfall**

Bei Ehescheidungen mit Scheidungsantrag nach dem 1. September 2009 gilt grundsätzlich, dass alle in der Ehezeit aufgebauten Rentenanwartschaften im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten geteilt werden. Nähere Informationen über das Teilungsverfahren bzgl. Ihres Vertrages bei der LVM Lebensversicherungs-AG entnehmen Sie bitte den Teilungsordnungen, die im Internet ([www.lvm.de/teilungsordnungen](http://www.lvm.de/teilungsordnungen)) unter dem Stichwort "Altersvorsorge" zum Abruf bereit stehen.

### **Sprache**

Die Versicherungsbedingungen und die zugehörigen Verbraucherinformationen sind in deutscher Sprache verfasst. Mit Abschluss des Versicherungsvertrages erklären Sie sich damit einverstanden, dass alle zukünftigen Mitteilungen der LVM Lebensversicherungs-AG ebenfalls in deutscher Sprache abgegeben werden.

### **Außergerichtliche Beschwerdestelle/ Schlichtungsstelle**

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streit-schlichtungsverfahren vor dem neutralen Ombudsmann in Anspruch nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sind:

Versicherungsombudsmann e.V.,  
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,  
Telefon: (0800) 3 69 60 00,  
Telefax: (0800) 3 69 90 00,  
E-Mail:  
[beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von einer Beschwerde vor dem Ombudsmann unberührt. Neben einer Möglichkeit, die Hilfe des Ombudsmanns in Anspruch zu nehmen, haben Sie auch die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die oben angeführte Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden.

### **Kosten**

Durch den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen entstehen Kosten, die vom Versicherungsnehmer zu tragen sind. Einzelheiten dazu können Sie § 14 der "Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung in flexibler Höhe als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)" entnehmen.